

ordnung, nach vorgängiger specieller Berathung derselben, noch während des gegenwärtigen Landtags zu verwirklichen. Unter diesen Umständen und da die ständische Wirksamkeit eine feste Bestimmung über die Form ihrer Ausübung nothwendig bedingt, wie dies auch bei Verabschiedung der Verfassungsurkunde mit den vorigen Ständen von letzteren anerkannt worden ist, erachten es Se. Königliche Majestät für erforderlich, daß der unterm 27. Januar 1833 und 20. November vorigen Jahres vorgelegte Entwurf zur Landtagsordnung unter den bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen auch bei künftigen Landtagen so lange als gültig angesehen und für die ständischen Verhandlungen zur Norm genommen werde, als nicht eine Abänderung des Entwurfs definitiv vereinbart worden.

Allerhöchst dieselben behalten sich jedoch nicht nur vor, der nächsten Ständeversammlung über diejenigen Abänderungen, welche sich nach der zeitherigen Erfahrung als wünschenswerth gezeigt haben, besondere Mittheilung zu der hierüber abzugebenden ständischen Erklärung zugehen zu lassen und etwaige Vorschläge der Stände entgegen zu nehmen, sondern finden auch für angemessen, daß der Entwurf schon jetzt in nachstehenden Beziehungen abgeändert und darnach resp. noch beim gegenwärtigen und beim Beginn des künftigen Landtags verfahren werde.

Zuvörderst

1) geben Se. Königliche Majestät hierdurch den getreuen Ständen zu erkennen, daß Allerhöchst dieselben die Anordnung der bei der Eröffnung und dem Schluß des Landtags stattfindenden Feierlichkeiten lediglich sich vorbehalten, die in den §§. 37 und 151 des Entwurfs zur Landtagsordnung erwähnten jedesmaligen Gegenreden aber in Wegfall gebracht sehen wollen. Wenn es sodann

2) nicht zu bezweifeln ist, daß die längere Dauer der Landtage theilweis in der großen und unverhältnismäßigen Geschäftsanhäufung, welche bei den mit Bearbeitung aller Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstände beauftragten ersten Deputationen einzutreten pflegt, ihren Grund hat, so erachten es Se. Königliche Majestät für zweckmäßig, daß zur Beseitigung dieses Verzögerungsgrundes künftighin, nach Ermessen der betreffenden Kammer, die Zahl der Mitglieder der ersten Deputationen bis auf das Doppelte vermehrt, den letzteren aber die Ermächtigung ertheilt werde, in zwei Abtheilungen zu arbeiten, und versehen sich Allerhöchst dieselben zu den getreuen Ständen, daß diese von dem hierdurch gebotenen Auskunftsmittel jederzeit Gebrauch machen werden, wenn dies der Umfang der Geschäfte erfordert. Endlich erscheint

3) die in §. 18 der provisorischen Landtagsordnung getroffene Bestimmung, nach welcher die Function des ständischen Archivars jederzeit dem Vorstand des Archivs der Grundsteuern obliegen soll, den jetzigen Verhältnissen insofern nicht entsprechend, als das letztgedachte Archiv, seitdem dasselbe mit dem Finanzarchiv verbunden worden, eines besonderen Vorstandes nicht mehr bedarf, die Function des ständischen Archivars aber mit der Archivverwaltung beim Finanzministerium in keiner Beziehung steht, daher es den Vorzug verdient, daß jene künftig einem Beamten der zu dem Ressort des Gesamtministeriums gehörigen Behörden übertragen werde.

Se. Königliche Majestät sehen über Vorstehendes der Erklärung der getreuen Stände entgegen. Wenn übrigens Allerhöchst dieselben in dem Decret vom 20. November vorigen Jahres, „die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend,“ die Grundsätze anzugeben sich bewogen fanden, nach denen dergleichen Petitionen künftig zu behandeln seien, so durfte, da diese Grundsätze unter sorgfältiger Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen und der getreuen

Stände aufgestellt worden sind, wohl erwartet werden, daß die letzteren keinen Anstand nehmen würden, dem allerhöchsten Decret nachzugehen, und in dieser Erwartung erschien es nicht erforderlich, über dasselbe besondere ständische Erklärung zu verlangen. Ist indeß diese Voraussetzung nur theilweis in Erfüllung gegangen und wird durch den Wegfall der Berathung über die Landtagsordnung bei gegenwärtigem Landtag die außerdem vorhandenen gewesene Gelegenheit zur Beseitigung etwaiger Bedenken gegen den Inhalt des Decrets entzogen, so finden sich Se. Königliche Majestät veranlaßt, nunmehr auch über dieses allerhöchste Decret hierdurch die Erklärung der getreuen Stände zu erfordern.

Allerhöchst dieselben bleiben den letzteren in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen.

Dresden, am 26. Juni 1843.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Mostik und Zandendorf.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich habe noch zu erwähnen, ehe ich zum Berichte übergehe, daß, nachdem das allerhöchste Decret bereits von der Deputation berathen und der Bericht abgedruckt war, eine Mittheilung durch Protokollextract Seiten der zweiten Kammer erfolgte, wonach von ihr der Beschluß gefaßt worden ist, die früher stattgefundene Berathung über die Landtagsordnung bis zu der Entschließung der ersten Kammer über das gedachte inmittelst eingegangene Decret und deren Mittheilung an die zweite Kammer auszusetzen. Dieser Beschluß ist ohne Einfluß auf die gegenwärtige Verhandlung, und ich gehe daher zum Berichte über. Er lautet:

In dem bereits während des Verlaufs des gegenwärtigen Landtags von der Deputation erstatteten Bericht über ein früheres allerhöchstes Decret vom 20. November 1842, die provisorische Landtagsordnung betreffend, (Beilage zur Abth. II., S. 165) sind sowohl die der Abfassung der gegenwärtig in provisorischer Gültigkeit bestehenden Landtagsordnung vorausgegangenen, als die nach deren Erlassung während mehrerer Ständeversammlungen stattgefundenen, dieselbe betreffenden ständischen Verhandlungen historisch dargelegt, und die Deputation erlaubt sich, auf den Inhalt dieses Berichtes sich zu beziehen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Abgesehen von der darin berührten, für den jetzigen Landtag völlig erledigten Frage über die Entschädigung der beiden Präsidenten der Ständeversammlung für den Repräsentationsaufwand wurde in demselben rücksichtlich der von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse,

1) die provisorische Landtagsordnung nunmehr ihrem wesentlichen Inhalte nach in Berathung zu ziehen, und so einer definitiven Verabschiedung entgegenzuführen, jedoch den Entwurf mit den bereits früher beschlossenen und mit den auf diesem Landtage noch zu beschließenden Modificationen auch auf dem gegenwärtigen Landtage, solange die definitive Verabschiedung der Landtagsordnung nicht erfolgt, wiederum zur Richtschnur zu nehmen, jedoch mit der Erklärung, daß dadurch die Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Adresse in keiner Weise präjudicirt werde;

2) jedenfalls aus §. 37 die Worte:

„zum Schluß erwiedert der Präsident der ersten Kammer die königl. Eröffnungen durch eine Gegenrede,“

und aus §. 151 die Schlussworte,

„welcher hierauf selbige im Namen der Stände durch eine Gegenrede erwiedert,“

in Wegfall zu bringen;